

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“**

##### **A. Problem**

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag bis zum Ende dieses Jahres einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Begriff „Erziehungsurlaub“ im Bundeserziehungsgeldgesetz und in allen übrigen bundesrechtlichen Vorschriften durch den Begriff „Elternzeit“ ersetzt (Beschluss des Deutschen Bundestages vom 7. Juli 2000 – Plenarprotokoll 14/115 S. 10958 i. V. m. Bundestagsdrucksache 14/3808 vom 5. Juli 2000 S. 7).

Der Deutsche Bundestag hat ebenfalls am 7. Juli 2000 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes mit Verbesserungen zum Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub beschlossen (Plenarprotokoll a. a. O. S. 10941 ff., 10958). Um die Verabschiedung dieses familienpolitisch wichtigen Reformgesetzes, das zum 1. Januar 2001 in Kraft tritt, nicht zu verzögern, erfolgt die Änderung des nicht mehr zeitgemäßen Begriffs „Erziehungsurlaub“, der sich über das Bundeserziehungsgeldgesetz hinaus in zahlreichen anderen bundesrechtlichen Vorschriften findet, durch ein ergänzendes Gesetz. Die bisherige Bezeichnung Erziehungsurlaub führt in der Öffentlichkeit zu steigenden Irritationen, weil sie die Kinderbetreuung und die Arbeit in der Familie mit der Vorstellung über Freizeit und Muße verbindet, und sie dürfte die immer noch bestehenden Vorbehalte beeinflussen, die Väter gegenüber ihrem eigenen möglichen Erziehungsurlaub haben und die von Arbeitgebern geteilt werden.

##### **B. Lösung**

Der überholte Begriff des Erziehungsurlaubs wird ersetzt durch die Bezeichnung „Elternzeit“. Sie verdeutlicht die gemeinsame partnerschaftliche Verantwortung von Mutter und Vater für die Betreuung ihres kleinen Kindes. Identisch bleibt der rechtliche Gehalt des alten und neuen Begriffs. Auch die Elternzeit ist rechtlich ein „Elternurlaub“ im Sinne der EG-Elternurlaubs-Richtlinie 96/34. Während der Elternzeit ruhen – so wie im bisherigen Erziehungsurlaub – die Hauptleistungspflichten der Arbeitsvertragsparteien, während die Nebenpflichten aus dem Arbeitsverhältnis fortbestehen.

Der Beschluss des Deutschen Bundestages wird durch einen Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN umgesetzt, um den neuen

Begriff „Elternzeit“ bereits zum Jahresbeginn 2001 zusammen mit dem neuen Bundeserziehungsgeldgesetz in Kraft zu setzen.

Zu ändern sind neben einer Reihe von Vorschriften im Bundeserziehungsgeldgesetz selbst zahlreiche weitere Gesetze und Verordnungen des Bundes (s. Allgemeinen Teil der Begründung A II). Das Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) erhält die neue Vollbezeichnung „Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit“. Es entfällt damit u. a. die ebenfalls überholte Formulierung „Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und ...“. Das Erziehungsgeld wird nicht gewährt, sondern gezahlt. In den betroffenen Vorschriften wird das Wort „gewährt“ somit durch das Wort „gezahlt“ ebenfalls ersetzt. Die Statistik-Vorschrift wird redaktionell und die Vorschrift zum Verhältnis zwischen Erziehungsgeld und Entgeltersatzleistungen sachlich berichtigt.

### **C. Alternativen**

Der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 7. Juli 2000 zum vorzulegenden Gesetzentwurf überließ der Bundesregierung, für den neuen Begriff „Elternzeit“ eine noch geeignetere Alternative zu finden. Denkbar wäre hierzu die Bezeichnung „Erziehungszeit“, die jedoch mit einer etwas abweichenden Regelung bereits in rentenrechtlichen Vorschriften berücksichtigt wird und somit wegen einer unterschiedlichen Bedeutung in verschiedenen Rechtsbereichen zu einer Rechtsunsicherheit führen könnte.

### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

#### 1. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Keine

#### 2. Vollzugaufwand

Für die Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes durch die Länder und Gemeinden ergeben sich, abgesehen von Folgeänderungen in landesrechtlichen Vorschriften, redaktionelle Änderungen in den Antragsformularen.

### **E. Sonstige Kosten**

Keine

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes	1
Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes	2
Änderung des Bundesbeamtengesetzes	3
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes	4
Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung	5
Änderung des Urlaubsgeldgesetzes	6
Änderung des Hochschulrahmengesetzes	7
Änderung des Soldatengesetzes	8
Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes	9
Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes	10
Änderung des Berlinförderungsgesetzes	11
Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung	12
Änderung des Mutterschutzgesetzes	13
Änderung des Berufsbildungsgesetzes	14
Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte	15
Änderung des Bundesversorgungsgesetzes	16
Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch	17
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	18
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	19
Änderung des Bundesanstalt Post-Gesetzes	20
Änderung des Personalrechtlichen Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz	21
Änderung der Bundesnotarordnung	22
Änderung der Bundeslaufbahnverordnung	23
Änderung der Bundesgrenzschutzlaufbahnverordnung	24
Änderung der Kriminal-Laufbahn-Verordnung	25
Änderung der Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag	26
Änderung der DBAG-Zuständigkeitsverordnung	27
Änderung der Mutterschutzverordnung	28
Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung	29
Änderung der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen	30
Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten	31
Änderung der Frauenförderstatistikverordnung	32
Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen	33
Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung	34
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	35
Neubekanntmachung	36
Inkrafttreten	37

### Artikel 1

#### Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:  
„Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bunderziehungsgeldgesetz – BErzGG)“.
2. In § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 4 Abs. 1 Satz 1, 2, § 5 Abs. 4 Satz 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils das Wort „gewährt“ durch das Wort „gezahlt“, in § 4 Abs. 3 Satz 2 das Wort „weitergewährt“ durch das Wort „weitergezahlt“ und in § 8 Abs. 1 Satz 1, 2, § 9 Satz 1 jeweils das Wort „Gewährung“ durch das Wort „Zahlung“ ersetzt.
- 2a. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oder des Bundesversorgungsgesetzes“ durch den Textteil „, des Bundesversorgungsgesetzes oder des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Zeit des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „Dauer der Elternzeit“ ersetzt.
5. In § 10 Satz 2 werden die Wörter „zum Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „zur Elternzeit“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 3 werden die Wörter „der Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „die Elternzeit“ ersetzt.
7. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts werden die Wörter „Erziehungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ durch die Wörter „Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
  - d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „Die Elternzeit“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
  - e) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Während der Elternzeit ist Erwerbstätigkeit zulässig, wenn die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit für jeden Elternteil, der eine Elternzeit nimmt, nicht 30 Stunden übersteigt.“

- f) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Unberührt bleibt das Recht des Arbeitnehmers, sowohl seine vor der Elternzeit bestehende Teilzeitarbeit unverändert während der Elternzeit fortzusetzen, soweit Absatz 4 beachtet ist, als auch nach der Elternzeit zu der Arbeitszeit zurückzukehren, die er vor Beginn der Elternzeit hatte.“
- g) In Absatz 6 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „die Elternzeit“, das Wort „er“ durch das Wort „sie“ und das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „den Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „die Elternzeit“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „Der“ durch das Wort „Die“ und das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- dd) In Satz 5 werden die Wörter „den Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „die Elternzeit“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig verlangen, können sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „Die Elternzeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „ihren Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „ihre Elternzeit“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ und „dem Erziehungsurlaub“ jeweils durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ und die Wörter „den Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „die Elternzeit“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden jeweils die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch sechs Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit nicht kündigen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ und das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
12. In § 19 werden in der Überschrift und in der Vorschrift jeweils die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
13. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Zeit des Erziehungsurlaubs“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
14. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für Zeiten“ durch die Wörter „für die Dauer“ und die Wörter „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „einer Elternzeit“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
 „(4) Der Arbeitgeber kann den befristeten Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, jedoch frühestens zum Ende der Elternzeit, kündigen, wenn die Elternzeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig endet und der Arbeitnehmer die vorzeitige Beendigung seiner Elternzeit mitgeteilt hat. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung der Elternzeit in den Fällen des § 16 Abs. 3 Satz 2 nicht ablehnen darf.“
- c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „im Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „in der Elternzeit“ ersetzt.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „zum gleichzeitigen Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „zur gleichzeitigen Elternzeit“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 3 wird das Wort „nichteheliche“ durch das Wort „eheähnliche“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 6 wird in der Klammer nach der Angabe „600 Deutsche Mark,“ die Angabe „601 bis 749 Deutsche Mark, 750 bis 899 Deutsche Mark,“ eingefügt.
  - cc) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 

„7. Beteiligung am Erwerbsleben während des Erziehungsgeldbezugs (abhängige Beschäftigung, Selbständigkeit),“
  - dd) Die Nummern 8 und 10 werden gestrichen und die Nummer 9 wird zur neuen Nummer 8.
  - ee) Die neue Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 

„8. Elternzeit aus Anlass des Erziehungsgeldbezugs (davon: a) mit und ohne gleichzeitige Teilzeitbeschäftigung; b) gemeinsame Elternzeit beider Elternteile), Dauer der (persönlichen, gemeinsamen) Elternzeit bis zum zwölften, über den zwölften Lebensmonat des Kindes hinaus,“
- c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „sind“ der Textteil „Geburtsjahr und -monat des Kindes sowie“ eingefügt.

16. In § 24 Abs. 2 wird der Textteil „(Erziehungsurlaub und Teilzeitarbeit im Erziehungsurlaub)“ durch den Textteil „(Elternzeit und Teilzeitarbeit während der Elternzeit)“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom ... (BGBl. ...) wird wie folgt geändert:

Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. In § 23 Abs. 2 wird in Nummer 5 die Angabe „(600 Deutsche Mark, 900 Deutsche Mark)“ durch die Angabe „(307 Euro, 460 Euro)“ und in Nummer 6 die Angabe „(bis 199 Deutsche Mark, 200 bis 399 Deutsche Mark, 400 bis 599 Deutsche Mark, 600 Deutsche Mark, 601 bis 749 Deutsche Mark, 750 bis 899 Deutsche Mark, 900 Deutsche Mark)“ durch die Angabe „(bis 102 Euro, 103 bis 204 Euro, 205 bis 306 Euro, 307 Euro, 308 bis 383 Euro, 384 bis 459 Euro, 460 Euro)“ ersetzt.“

### Artikel 3

#### Änderung des Bundesbeamtengesetzes

In § 80 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), das durch das Gesetz vom 19. April 2000 (BGBl. I S. 570) geändert worden ist, werden die Wörter „den Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „die Elternzeit“ ersetzt.

### Artikel 4

#### Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

In § 76 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

### Artikel 5

#### Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

§ 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „einer Elternzeit“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „Für die Zeit eines Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „Für die Dauer einer Elternzeit“ und die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.

### Artikel 6

#### Änderung des Urlaubsgeldgesetzes

In § 2 Abs. 1 Satz 2 des Urlaubsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3648), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „einer Elternzeit“ und die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.

### Artikel 7

#### Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Satz 3 werden die Wörter „den Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „die Elternzeit“ ersetzt.

- In § 50 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 werden die Wörter „den Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „die Elternzeit“ ersetzt.

### **Artikel 8**

#### **Änderung des Soldatengesetzes**

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 28 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- In § 40 Abs. 4 werden das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ und die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
- In § 46 Abs. 4 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- In § 72 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „zum Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „zur Elternzeit“ ersetzt.
- In § 74 Abs. 2 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

### **Artikel 9**

#### **Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes**

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 14a Abs. 5 werden die Wörter „Zeiten eines Erziehungsurlaubs“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- In § 14b Abs. 4 werden die Wörter „Zeiten eines Erziehungsurlaubs“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

### **Artikel 10**

#### **Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1999 (BGBl. I S. 882, 1491), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „einer Elternzeit“ ersetzt.
- In § 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „einer Elternzeit“ ersetzt.
- In § 13c Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „einer Elternzeit“ ersetzt.
- In § 26 Abs. 6 werden die Wörter „für Zeiten eines Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „für die Dauer einer Elternzeit“ ersetzt.

### **Artikel 11**

#### **Änderung des Berlinförderungsgesetzes**

In § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1b des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

### **Artikel 12**

#### **Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung**

In § 1 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 742), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

### **Artikel 13**

#### **Änderung des Mutterschutzgesetzes**

In § 14 Abs. 4 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1997 (BGBl. I S. 22, 293) werden die Wörter „den Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „die Elternzeit“ ersetzt.

### **Artikel 14**

#### **Änderung des Berufsbildungsgesetzes**

In § 39 Abs. 2 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

### **Artikel 15**

#### **Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte**

In § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

### **Artikel 16**

#### **Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

§ 16 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 wird der Satzteil „für die Zeit, in der Versorgungsberechtigte Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erhalten“ durch die Wörter „wäh-

rend der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz“ ersetzt.

2. In Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.

### **Artikel 17**

#### **Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch**

In § 54 Abs. 3 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.

### **Artikel 18**

#### **Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

In § 7 Abs. 3 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

### **Artikel 19**

#### **Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „während des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „während der Elternzeit“ und die Wörter „die Zeit des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „die Elternzeit“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
3. In § 49 Abs. 1 Nr. 2 werden der Satzteil „Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erhalten“ durch den Satzteil „Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in Anspruch nehmen“ und jeweils die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
4. In § 192 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

### **Artikel 20**

#### **Änderung des Bundesanstalt Post-Gesetzes**

In § 26 Abs. 3 Satz 6 des Bundesanstalt Post-Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

### **Artikel 21**

#### **Änderung des Personalrechtlichen Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz**

In § 7 Abs. 1 Satz 1 des Personalrechtlichen Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

### **Artikel 22**

#### **Änderung der Bundesnotarordnung**

In § 6 Abs. 3 Satz 4 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

### **Artikel 23**

#### **Änderung der Bundeslaufbahnverordnung**

In § 12 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird das Wort „Erziehungsurlaubsverordnung“ durch das Wort „Elternzeitverordnung“ ersetzt.

### **Artikel 24**

#### **Änderung der Bundesgrenzschutzlaufbahnverordnung**

In § 11 Abs. 5 Satz 1 der Bundesgrenzschutzlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3152), die durch das Gesetz vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist, wird das Wort „Erziehungsurlaubsverordnung“ durch das Wort „Elternzeitverordnung“ ersetzt.

### **Artikel 25**

#### **Änderung der Kriminal-Laufbahn-Verordnung**

In § 10 Abs. 6 Satz 3 Nr. 4 der Kriminal-Laufbahn-Verordnung vom 22. Juli 1971 (BGBl. I S. 1110), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 701) geändert worden ist, wird das Wort „Erziehungsurlaubsverordnung“ durch das Wort „Elternzeitverordnung“ ersetzt.

### **Artikel 26**

#### **Änderung der Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag**

In § 10 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1994 (BGBl. I S. 1001), die durch die Verordnung

vom 7. September 1999 (BGBl. I S. 1930) geändert worden ist, wird das Wort „Erziehungsurlaubsverordnung“ durch das Wort „Elternzeitverordnung“ ersetzt.

### Artikel 27

#### Änderung der DBAG-Zuständigkeitsverordnung

In § 1 Nr. 27 der DBAG-Zuständigkeitsverordnung vom 1. Januar 1994 (BGBl. I S. 53) wird das Wort „Erziehungsurlaubsverordnung“ durch das Wort „Elternzeitverordnung“ ersetzt.

### Artikel 28

#### Änderung der Mutterschutzverordnung

§ 4a der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 986) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „einen Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „eine Elternzeit“ und die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.

### Artikel 29

#### Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung

Die Erziehungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 983), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Verordnung über Elternzeit für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst  
(Elternzeitverordnung – EltZV)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1, 2 und 3 werden jeweils die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „die Elternzeit“, das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ und das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden das Wort „einen“ durch das Wort „eine“ und die Wörter „anschließenden Erziehungs-

urlaub“ durch die Wörter „anschließende Elternzeit“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „Die Elternzeit“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
  - d) In Absatz 4 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
4. In § 3 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
  5. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
  6. § 5 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
    - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Zeit des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „die Dauer der Elternzeit“ und die Wörter „Beginn des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „Beginn der Elternzeit“ ersetzt.
      - bb) In Satz 4 werden die Wörter „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „einer Elternzeit“ ersetzt.
    - c) In Absatz 3 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.

### Artikel 30

#### Änderung der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen

§ 6a der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2453), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. April 1999 (BGBl. I S. 804) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „einen Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „eine Elternzeit“ und die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.

### Artikel 31

#### Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten

Die Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1995 (BGBl. I S. 584, 1000), die zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Verordnung über die Elternzeit für Soldaten  
(Elternzeitverordnung für Soldaten – EltZSold)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „Die Elternzeit“ ersetzt.
  - d) In Absatz 4 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
  - e) In Absatz 5 wird der Satzteil „Der von der Bundeswehr erteilte Erziehungsurlaub“ durch den Satzteil „Die von der Bundeswehr erteilte Elternzeit“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „die Elternzeit“ und das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „einen Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „eine Elternzeit“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Den Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „Die Elternzeit“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „des beantragten Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der beantragten Elternzeit“ und die Wörter „gewährten Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „gewährte Elternzeit“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 werden die Wörter „bewilligten Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „bewilligte Elternzeit“ ersetzt.
5. In § 4 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
6. In § 6 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
7. In § 7a wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

### Artikel 32

#### Änderung der Frauenförderstatistikverordnung

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 der Frauenförderstatistikverordnung vom 5. Mai 1995 (BGBl. I S. 606) wird wie folgt geändert:

1. In Fußnote 1 des Erhebungsvordrucks A 1 werden die Wörter „im Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „in der Elternzeit“ ersetzt.
2. In Fußnote 1 des Erhebungsvordrucks A 2 werden die Wörter „im Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „in der Elternzeit“ ersetzt.

### Artikel 33

#### Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen

Die Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363), die zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „der Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „die Elternzeit“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 3 Nr. 5 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.

### Artikel 34

#### Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

In § 9 Abs. 1 Satz 1 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343), die zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

### Artikel 35

#### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 23 bis 34 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

### Artikel 36

#### Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekannt machen.

### Artikel 37

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 2. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 26. September 2000

**Dr. Peter Struck und Fraktion**  
**Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat am 7. Juli 2000 das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes beschlossen, das Verbesserungen zum Erziehungsgeld enthält und vor allem die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub flexibler ausgestaltet. Die Grundlage für dieses Gesetz, das zum 1. Januar 2001 in Kraft tritt, ist die Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998. Bei der Beratung des Gesetzentwurfs spielte auch die Kritik von Familien- und Frauenverbänden am bisherigen Begriff des Erziehungsurlaubs, der der gesellschaftspolitischen Bedeutung der Kinderbetreuung und Familienarbeit nicht gerecht werde, eine Rolle. Der Gesetzentwurf hatte auf eine entsprechende Veränderung wegen der bestehenden umfangreichen Rechtsprechung zum Begriff Erziehungsurlaub verzichtet. Außerdem wären Folgeänderungen in über 30 weiteren Gesetzen und Verordnungen des Bundes erforderlich gewesen, die den Zeitplan für die Verabschiedung des Reformgesetzes zum Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub und die Vorbereitung der Verwaltungsbehörden der Länder und Gemeinden auf das neue Gesetz beeinträchtigt hätten.

Der Deutsche Bundestag hat sich gleichwohl der öffentlichen Kritik an der nicht mehr zeitgemäßen Bezeichnung des Erziehungsurlaubs angeschlossen und zusammen mit der Verabschiedung des Reformgesetzes am 7. Juli 2000 folgende Entschließung angenommen:

„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bis zum Ende dieses Jahres einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Begriff „Erziehungsurlaub“ im Bundeserziehungsgeldgesetz und allen übrigen bundesrechtlichen Vorschriften durch den Begriff „Elternzeit“ oder gegebenenfalls durch eine noch geeignetere Formulierung ersetzt.“ (Plenarprotokoll 14/115 S. 10958 i. V. m. Bundestagsdrucksache 14/3808 vom 5. Juli 2000 S. 7)

### I. Ziele des Gesetzentwurfs

Der Beschluss des Deutschen Bundestages wird durch einen Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN umgesetzt, um den neuen Begriff „Elternzeit“ bereits zum Jahresbeginn 2001 zusammen mit dem neuen Bundeserziehungsgeldgesetz in Kraft zu setzen.

Die Bezeichnung „Erziehungsurlaub“ wird in allen bundesrechtlichen Vorschriften – im Bundeserziehungsgeldgesetz und zahlreichen weiteren Gesetzen und Verordnungen – durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt. Der rechtliche Gehalt verändert sich dadurch nicht. Auch die Elternzeit ist rechtlich ein „Elternurlaub“ im Sinne der EG-Elternurlaubs-Richtlinie 96/34. Während der Elternzeit ruhen – so wie im bisherigen Erziehungsurlaub – die Hauptleistungspflichten der Arbeitsvertragsparteien, während die Nebenpflichten aus dem Arbeitsverhältnis fortbestehen. Die neue Bezeichnung „Elternzeit“ bringt aber die partnerschaftliche gemeinsame Verantwortung der Eltern für die Betreuung ihres kleinen Kindes besser zum Ausdruck und sie vermeidet die mit

dem alten Begriff verbundenen öffentlichen Irritationen. Das Wort Erziehungsurlaub könnte mit ursächlich dafür sein, dass sich junge Väter bisher nur äußerst selten zur eigenen Beteiligung am Erziehungsurlaub entschließen konnten und auch Arbeitgeber vielfach reserviert gegenüber dieser Möglichkeit reagieren.

### II. Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf ändert im Bundeserziehungsgeldgesetz neben dessen Bezeichnung (nicht aber dessen Kurzbezeichnung) die §§ 4, 8, 10, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24 sowie betroffene Überschriften, indem das Wort Erziehungsurlaub durch das Wort Elternzeit ersetzt wird mit den damit verbundenen Umformulierungen in den betroffenen Vorschriften. Außerdem wird in den §§ 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 das Wort „gewährt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt (s. dazu Vorblatt unter B. Lösung). Die Statistik-Vorschrift wird redaktionell berichtigt. Eine sachliche Berichtigung erfolgt in der Vorschrift über das Verhältnis zwischen Erziehungsgeld und gleichzeitiger Entgeltersatzleistung (§ 2 Abs. 2: Einbeziehung der vergleichbaren Entgeltersatzleistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz).

Es ergeben sich zahlreiche Folgeänderungen in anderen Gesetzen und auch in Verordnungen:

#### 1. Gesetze

Bundesbeamtengesetz (§ 80 Nr. 2)

Bundesbesoldungsgesetz (§ 76 Abs. 2 Satz 2)

Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (§ 6)

Urlaubsgeldgesetz (§ 2 Abs. 1 Satz 2)

Hochschulrahmengesetz (§ 16 Satz 3 und § 50 Abs. 3 Nr. 6)

Soldatengesetz (§ 28 Abs. 7 Satz 1, § 40 Abs. 4, § 46 Abs. 4, § 72 Abs. 1 Nr. 4 und § 74 Abs. 2)

Arbeitsplatzschutzgesetz (§ 14a Abs. 5 und § 14b Abs. 4)

Soldatenversorgungsgesetz (§ 4 Abs. 3 Nr. 2, § 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 13c Abs. 2 Nr. 4 und § 26 Abs. 6)

Berlinförderungsgesetz (§ 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1b)

Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (§ 1 Abs. 4 Nr. 3)

Mutterschutzgesetz (§ 14 Abs. 4 Satz 1)

Berufsbildungsgesetz (§ 39 Abs. 2 Satz 3)

Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (§ 25 Abs. 1 Nr. 1)

Bundesversorgungsgesetz (§ 16 Abs. 5)

Erstes Buch Sozialgesetzbuch (§ 54 Abs. 3 Nr. 2)

Viertes Buch Sozialgesetzbuch (§ 7 Abs. 3 Satz 2)

Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, § 10 Abs. 1 Satz 3, § 49 Abs. 1 Nr. 2 und § 192 Abs. 1 Nr. 2)

Bundesanstalt Post-Gesetz (§ 26 Abs. 3 Satz 6)

Personalrechtliches Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz (§ 7 Abs. 1 Satz 1)

Bundesnotarordnung (§ 6 Abs. 3 Satz 4)

## 2. Verordnungen

Bundeslaufbahnverordnung (§ 12 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3)

Bundesgrenzschutzlaufbahnverordnung (§ 11 Abs. 5 Satz 1)

Kriminal-Laufbahn-Verordnung (§ 10 Abs. 6 Satz 3 Nr. 4)

Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag (§ 10 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3)

DBAG-Zuständigkeitsverordnung (§ 1 Nr. 27)

Mutterschutzverordnung (§ 4a Satz 1 und 2)

Erziehungsurlaubsverordnung (Überschrift, § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1, 2 und 3, Abs. 3 Satz 1, 2 und 3, § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, 2 und Abs. 4, § 3, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 4, Abs. 3)

Mutterschutzverordnung für Soldatinnen (§ 6a Satz 1 und 2)

Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten (Überschrift, § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1, 2 und 3, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5, § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, § 3 Abs. 1, 2 und 3, § 4, § 6 und § 7a)

Frauenförderstatistikverordnung (Anlage zu § 4 Abs. 2)

Verordnung über das Schornsteinfegerwesen (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 11 Abs. 3 Nr. 5)

Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (§ 9 Abs. 1 Satz 1)

## III. Zu den Alternativen

Eine geeignete Alternative als sachlich zutreffende Bezeichnung wäre das Wort „Erziehungszeit“, das aber bereits in den rentenrechtlichen Vorschriften mit einer abweichenden Regelung berücksichtigt wird, so dass derselbe Begriff in zwei Rechtsbereichen eine unterschiedliche Bedeutung hätte und zu Unklarheiten führen würde.

## IV. Kosten und wirtschaftliche Auswirkungen

Für den Bundeshaushalt entstehen keine Mehrausgaben. Der Vollzugsaufwand für die Länder besteht – insoweit vergleichbar mit den Auswirkungen für den Bundesbereich – in Folgeänderungen in landesrechtlichen Vorschriften und in geringfügigen redaktionellen Änderungen der Antragsformulare. Der Vollzugsaufwand ist damit insgesamt sehr gering.

Für die Wirtschaft entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

**Zu Artikel 1** (Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes)

**Zu Nummer 1** (Bezeichnung des Gesetzes)

Die volle Bezeichnung wird sprachlich verbessert, die Kurzbezeichnung bleibt unverändert.

**Zu den Nummern 2 bis 16**

Diese Regelungen ersetzen in den betroffenen Vorschriften und Überschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“, ggf. verbunden mit notwendigen sprachlichen Anpassungen. Inhaltliche Veränderungen ergeben sich dadurch nicht. Der bisherige Begriff „Erziehungsurlaub“ und der neue Begriff „Elternzeit“ haben die gleiche rechtliche Bedeutung (s. auch A. I). Die betroffenen Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind unter A. II aufgeführt. Darauf wird verwiesen. Ersetzt wird ferner im Bundeserziehungsgeldgesetz jeweils das Wort „gewährt“ durch das Wort „gezahlt“ (s. dazu A. II).

**Ergänzender Hinweis zur**

**Nummer 2a** (§ 2 – Nicht volle Erwerbstätigkeit; Entgeltersatzleistungen)

Es handelt sich hier um eine sachgerechte Berichtigung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes wegen der neuen Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 1 im Verhältnis zwischen Erziehungsgeld und Entgeltersatzleistungen. Zu den vergleichbaren Entgeltersatzleistungen zählen auch die Arbeitslosenbeihilfe und die Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz (vgl. § 3 Nr. 2a des Einkommensteuergesetzes), die versehentlich bei der Neufassung des § 2 Abs. 2 Satz 1 durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes nicht berücksichtigt wurden. Im alten § 2 Abs. 2 Nr. 1 schloss die Arbeitslosenbeihilfe ein gleichzeitiges Erziehungsgeld sogar ganz aus.

**Nummer 15** (§ 23 – Statistik)

Diese Nummer enthält geringfügige redaktionelle Berichtigungen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes. In § 23 Abs. 2 Nr. 6 werden die Erhebungsmerkmale für das budgetierte Erziehungsgeld zwischen 600 und 900 DM, wie bereits im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages angeregt, ergänzt. Die weiteren Änderungen erleichtern die statistischen Erhebungen durch die Praxis.

**Zu Artikel 2**

Folgeänderung in Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes wegen der ergänzten Eurobeträge auf der Grundlage der im § 23 (Statistik) ergänzten DM-Beträge.

**Zu den Artikeln 3 bis 34**

Dadurch, dass nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 7. Juli 2000 durch den Gesetzentwurf in allen

bundesrechtlichen Vorschriften das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das neue Wort „Elternzeit“ zu ersetzen ist, ergeben sich Folgeänderungen in einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen. Diese sind mit den betroffenen Vorschriften unter A. II aufgeführt, darauf wird verwiesen. Soweit sprachlich erforderlich, wurden auch die betroffenen Textteile geändert.

Die Artikel 3 bis 22 betreffen Gesetze, die Artikel 23 bis 34 Verordnungen.

#### **Zu Artikel 35** (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung stellt klar, dass für die durch diesen Gesetzesentwurf geänderten Verordnungen anschließend wieder die Zuständigkeit des Ordnungsgebers gilt.

#### **Zu Artikel 36** (Neubekanntmachung)

Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, den Wortlaut des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekannt zu machen, sobald dieses neue Gesetz in Kraft getreten ist.

#### **Zu Artikel 37** (Inkrafttreten)

Das neue Gesetz tritt am 2. Januar 2001 in Kraft. Der neue Begriff „Elternzeit“ soll bereits zum Jahresbeginn 2001 zusammen mit dem neuen Bundeserziehungsgeldgesetz verbindlich gelten. Da das Gesetz zum Begriff „Elternzeit“ auch das zum 1. Januar 2001 in Kraft tretende Dritte Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes ändert, wird sein Inkrafttreten auf den 2. Januar 2001 festgesetzt.